



Satzung des Vereins „Region Marburger Land“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Region Marburger Land e.V.“ Sitz des Vereines ist Stadtallendorf.
- (2) Die Region Marburger Land umfasst die Stadt Amöneburg, die Gemeinde Ebsdorfergrund, die Gemeinde Fronhausen, die Gemeinde Lohra, die Stadt Neustadt (Hessen), die Stadt Stadtallendorf, die Gemeinde Weimar (Lahn), sowie die Universitätsstadt Marburg mit Ausnahme der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach, Wehrda und der Kernstadt Marburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein initiiert und unterstützt eine integrierte Entwicklung in der Region Marburger Land. Er versteht sich als Lokale Aktionsgruppe im Sinne des LEADER-Konzeptes im Rahmen der ELER-Verordnung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines vom regionalen Leitbild abgeleiteten Handlungskonzeptes zur nachhaltigen Entwicklung der Region. Ziel ist es, durch Erhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen und kulturellen Vielfalt in ökologisch verträglicher Form, neue Wertschöpfungspotentiale zu erschließen.
- (3) Der Verein organisiert den regionalen Dialog, gibt Anstöße für innovative Projektentwicklungen, leistet Projektberatung und fördert den überregionalen Austausch.
- (4) Der Verein sorgt für einen transparenten, offenen und diskriminierungsfreien Prozess sowie eine angemessene Qualifizierung der Akteure im Sinne der LEADER-Strategie.
- (5) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Identität der Region Marburger Land herauszustellen und das vielfältige, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Potential zu bewahren und weiterzuentwickeln,
- b) die regionalen Ressourcen zum Erhalt und zur Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten zu nutzen und auszubauen,
- c) die Motivation, Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürgerschaft durch aktive Mitwirkungsmöglichkeiten in der Entwicklung ihres Lebensraumes auszubilden und zu stärken,
- d) eine ökologisch vielfältige und leistungsfähige Natur- und Kulturlandschaft auch in ihrer land- und forstwirtschaftlichen Ausprägung zu erhalten und zu entwickeln sowie
- e) Projekte zur Bewältigung regionaler Probleme und neuer Wertschöpfung in der Region zu konzipieren und dafür Handlungsträger zu aktivieren.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereines bekennen, können Mitglieder werden.
- (2) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Personen, die nicht nach § 3 Mitglieder sein können oder wollen, den Verein aber in seiner Arbeit unterstützen, können als Förderer einen mitgliedsähnlichen Status ohne Stimmrecht erhalten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 3 sind in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ein Mitglied, das durch vereinsschädigendes Verhalten oder andere gröbliche Missachtung von Mitgliedschaftspflichten gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem/der Betroffenen die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu be-

gründen und dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung. Der/ Die Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vereins, bei dessen Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in geleitet.

Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder des Vereins muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Einladungen bedürfen der Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Zustellfrist von zwei Wochen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - d) Rechnungskontrollen durch Wahl von Kassenprüfern,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Wahl des Vereinsvorstandes und
 - i) Entscheidung über Aufhebung der Mitgliedschaft.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem/er seiner Stellvertreter/innen geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie 18 Beisitzer/innen. Neben den kommunalen Vertretern sollen die Wirtschafts- und Sozialpartner repräsentativ und paritätisch vertreten sein, wobei maximal 49 % der Vorstandsmitglieder aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung kommen dürfen. Es werden je ein/e Vertreter/in der acht Kommunen sowie 13 Vertreter/innen der bedeutenden regionalen Handlungsfelder den Vorstand bilden. Er ist nach dem Gesichtspunkten der Repräsentanz unterschiedlicher Bevölkerungs- und Interessengruppen zu wählen und sollte sich möglichst zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammensetzen. Bei der Besetzung wird darauf geachtet, dass eine entsprechende fachliche Kompetenz vorhanden ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Mitglieder.
Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der/ die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmen-

mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der die Sitzung Leitenden.

- (4) Der Vorstand tagt zur Erfüllung seiner Aufgaben und für einen regelmäßigen Dialog mindestens viermal pro Jahr.
- (5) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind im Gebiet ansässig bzw. die vertretenen Organisationen haben ihren Sitz in der Region oder es ist eine originäre Zuständigkeit für die Region gegeben.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung einer Projektplanung für Maßnahmen des Vereins,
 - c) Führung des Regionalmanagements
 - d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes,
 - e) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) als LEADER-Entscheidungsgremium zu fungieren.
 - g) Beurteilung der Förderwürdigkeit eingereicherter Projekte sowie die Auswahl der zur Umsetzung der Strategie dienenden Projekte.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben bei Bedarf fachbezogene Beiräte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen, die ihm fachliche Empfehlungen und Beratungen geben.

§ 10

Vertretungsbefugnis

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Zur Verwaltung seiner Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle.
- (2) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in. Geschäftsführer/in ist der / die Regionalmanager/in

- (3) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.

§ 12

Haushaltsplan

Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu verabschieden.

§ 13

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird von Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 14

Abwicklung im Falle der Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Rechtsunwirksamkeit

- (1) Auf den Verein finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweiligen Fassung ergänzende Anwendung, soweit nicht diese Satzung in den Fällen abdingbarer Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03.2015, nach Auflösung des Vereins Region Herrenwald, beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.